BEURLE | OBERNDORFER | MITTERLEHNER

RECHTSANWALTSKANZLEI
seit 1890

Safety Product Management GmbH
Herrn Christian Markus Swoboda
Industriezeile 33d
4020 Linz

info@wasserbestattung.com
cc: office@fx-berndorfer.at

Linz, am 29.11.2016
NA/KO, LINZ/SPM15

Dr. Ludwig Beurle

Dr. Rudolf Mitterlehner

Dr. Klaus Oberndorfer

Dr. Paul Oberndorfer

Dr. Thomas Zeitler

Dr. Albert Laimighofer

Dr. Hans Oberndorfer, em.

LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste / Safety Product Management GmbH - Aufkündigung des Mietvertrages

Sehr geehrter Herr Swoboda!

In der obigen Angelegenheit wurde in der Verhandlung am 15.11.2016 vor dem BG Linz das Verfahren zu 8 C 1336/15g zum Zwecke der Führung außergerichtlicher Vergleichsgespräche unterbrochen.

Bekanntlich behängt gegen Sie beim BG Linz ein Strafverfahren zu 18 U 396/16, wobei die darin angeklagten Tatbestände allesamt Kündigungsgründe im Sinne des MRG verwirklichen.

Auf Grund der nunmehr zu führenden Vergleichsgespräche ist die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste bereit, von einer neuerlichen gerichtlichen Aufkündigung vorläufig für den Fall der

vergleichsweise Beendigung des Mietverhältnisses abzusehen, dies jedoch ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die im Mietvertrag normierte Kündigungsfrist von sechs Monaten in Bezug auf den Kündigungstermin zum 30.06.2017 einvernehmlich auf zwei Monate herabgesetzt wird, sodass eine allfällige Aufkündigung zum 30.06.2017 weiterhin unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich bleibt.

Ich ersuche daher um schriftliche Mitteilung (im Namen der Safety Product Management GmbH!) bis spätestens 09.12.2016, dass Sie sich mit einer einvernehmlichen Herabsetzung der im Mietvertrag vom 05.07./08.07.2005 vereinbarten Kündigungsfrist auf zwei Monate einverstanden erklären. Sollte bis dahin keine Erklärung Ihrerseits einlangen, sieht sich die LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste gezwungen, zur Wahrung des Kündigungstermines eine neuerliche gerichtliche Aufkündigung auf Grundlage der im Strafverfahren zu 18 U 396/16 angeklagten Tatbestände beim BG Linz einzubringen.

Namens und Auftrags der LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste darf ich festhalten, dass diese ausdrücklich nicht auf die Geltendmachung der im Verfahren zu 18 U 396/16 angeklagten und auch alle sonstigen Kündigungsgründe verzichtet.

Eine Kopie dieses Schreibens ergeht auch an Ihren ständigen Vertreter Rechtsanwalt Dr. Franz Berndorfer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Oberndorfer